

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen

Aufgrund von Art. 19 des Bayerischen Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Jeder/jede bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogene Feldgeschworene erhält für seine/ihre Tätigkeiten (Dienstverrichtungen) Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Gebührensschuld entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtung.
- (2) Der Gebührenanspruch besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Gründen, die der Gebührensschuldner/die Gebührenschildnerin zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für jede Stunde 14,00 €. Abrechnungseinheit ist jede angefangene halbe Stunde (30 Min.).
- (2) Mit der Gebühr sind alle von den Feldgeschworenen zur Verrichtung des Abmarkungsgeschäfts auszuführenden Dienstverrichtungen abgegolten.

§ 3 Gebührenschildner/Gebührenschildnerin

- (1) Schuldner/Schildnerin der Gebühren und Aufwendungen ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.

§ 4 Gebührenberechnung und Nachweis

- (1) Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von Ihrer Wohnung berechnet, einschließlich der Wegezeit zur und von der Dienstverrichtung.
- (2) Die Feldgeschworenen haben zum Nachweis der Dienstverrichtung eigene Aufzeichnungen (Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, Nebenkosten für Material- und Geräteeinsatz, Angaben zum Gebührenschildner/zur Gebührenschildnerin) zu führen, die 3 Jahre lang aufzubewahren sind.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung abgerechnet. Falls die Tätigkeit nicht vorgenommen werden konnte (§ 1 Abs. 2), erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung.
- (2) In der Regel werden die Gebühren nach Vorlage der Feldgeschworenenaufzeichnungen von der Stadt Erlangen eingezogen und den Feldgeschworenen ausgezahlt. Als Abrechnungsgrundlage dienen die Nachweise nach § 4 Abs. 2. Die Gebührenabrechnung mit dem Schuldner/der Schuldnerin kann auch durch die Feldgeschworenen selbst erfolgen.

- (3) Erforderliche Maßnahmen der Vollstreckung erfolgen nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

§ 6 Aufwendungen für Material und Maschineneinsatz

- (1) Den Feldgeschworenen werden zusätzlich die Aufwendungen für das beigebrachte Material zur Abmarkung (Kennzeichnung und Sicherung der Grenzpunkte) erstattet. Der Obmann/die Obfrau der Feldgeschworenen führt dazu eine Materialkostenliste, die auf Verlangen eingesehen werden kann.
- (2) Der erforderliche Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und technischem Gerät wird zusätzlich erstattet. Es werden nur die nachzuweisenden reinen Betriebsstunden abgerechnet. Abrechnungseinheit ist jede angefangene Viertelstunde (15 Min.).
- (3) Ein voraussichtlicher Maschineneinsatz von mehr als 5 Betriebsstunden ist vor der Dienstverrichtung mit dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin abzuklären.
- (4) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von landwirtschaftlichen Zugmaschinen für den Material- und Gerätetransport erfolgt pro Betriebsstunde mit 12,00 €.
- (5) Die Vergütung des notwendigen Einsatzes von technischem Gerät (z.B. Erdbohrer) erfolgt pro Betriebsstunde mit 9,00 €.
- (6) Wird für den Material- und Gerätetransport ein eigenes Kfz eingesetzt, so werden gemäß Bayerischem Reisekostengesetz 0,35 € je gefahrenen Kilometer vergütet. Für die Mitnahme werden 0,02 € je gefahrenen Kilometer und je weiterem/weiterer Feldgeschworenen abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Erlangen vom 24. Juni 1964 i.d.F. vom 06. April 2011 (Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1964 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 14. April 2011) außer Kraft.